

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS SEPTEMBER 2024

Art 3, 8, 14 EMRK

Verletzung der staatlichen Schutzpflicht in Bezug auf homophobe Angriffe.

EGMR vom 18. 7. 2024, BswNr. 40.861/22, *Hanovs vs. Latvia*

Am 8. 11. 2020 gingen der Beschwerdeführer (Bf) und sein Partner zum örtlichen Markt in Riga. Auf dem Weg dorthin trafen sie zwei Männer, die sichtlich betrunken waren. Als einer der Männer (JP) sich dem Beschwerdeführer und seinem Partner näherte, rief er ihnen auf Russisch „ein Arsch, der geschlagen wurde“ zu, und die andere Person trat den Bf ins Gesäß. Nachdem der Bf gewarnt hatte, dass er die Polizei rufen werde, drehte sich JP um und sagte spöttisch auf Russisch: „Ich will Sex mit dir haben“. Daraufhin wurden die Männer noch aggressiver, und JP versuchte, den Bf mit der Faust zu schlagen. Der Bf entging der Gewalt, indem er in einen Blumenladen flüchtete und die Tür verschloss. JP versuchte ihm zu folgen, forderte ihn auf, herauszukommen, und verwendete dabei eindeutige sexuelle Ausdrücke. In der Zwischenzeit rief der Partner des Bf die Polizei. Da der Bf die Tür festhielt, konnte JP den Laden nicht betreten, stellte seine Versuche schließlich ein und ging mit dem zweiten Mann weg. Die Polizei ließ sich die beiden Männer beschreiben und machte sie später ausfindig, nahm sie aber weder fest noch identifizierte sie richtig, sondern notierte lediglich die von ihnen angegebenen Namen. Die Polizei war schließlich nicht in der Lage, den zweiten Mann zu identifizieren, da der angegebene Name mit keinem Eintrag im Melderegister übereinstimmte.

Am 18. 5. 2021 stellte die Polizei das Strafverfahren gegen JP ein. Die Ermittler stellten fest, dass kein Straftatbestand erfüllt war, weil die Handlungen von JP weder den Frieden anderer noch den Geschäftsbetrieb gestört hatten. Die Polizei betrachtete die Angelegenheit als Ordnungswidrigkeit. JP wurde wegen des Verwaltungsdelikts des „kleinen Rowdytums“ für schuldig befunden und über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 70 EUR verhängt.

Gegen die polizeiliche Entscheidung, das Strafverfahren einzustellen, legte der Bf Einspruch bei der zuständigen Anklagebehörde ein und machte geltend, dass die Handlungen von JP als Hassverbrechen nach § 150 lettStGB zu qualifizieren seien, zumal JP zugegeben hatte, dass seine Handlungen durch seine Abneigung gegen Homosexuelle motiviert waren. Letztlich wurde die Einstellung des Strafverfahrens aber mit der Begründung bestätigt, dass der Umfang der Verfahrenshandlungen während des Ermittlungsverfahrens ausreichend war, um eine begründete Entscheidung zu treffen. Die gesammelten Fakten belegten nicht, dass die Handlungen von JP eine Straftat darstellten. Diese Entscheidung war endgültig und konnte nicht mehr angefochten werden.

Der EGMR führt aus, die festgestellten Angriffe auf LGBTI-Personen, die durch einen Ausdruck der gegenseitigen Zuneigung ausgelöst wurden, stellen eine Missachtung der Menschenwürde dar, indem sie einen Augenblick der Intimität zu einem Trauma machen, selbst wenn es nicht zu einer Verletzung kommt. Darüber hinaus hindern solche Angriffe den offenen Ausdruck fundamentaler menschlicher Emotionen und zwingen die Betroffenen in die Unsichtbarkeit und Marginalisierung. Ein solcher Angriff erfordert daher eine Reaktion seitens der Behörden. Im konkreten Fall haben die Polizei und die Anklagebehörden die strafrechtlichen Bestimmungen gegen hassmotivierte Handlungen eng ausgelegt, weshalb der Täter nicht strafrechtlich verfolgt wurde. Obwohl der Täter verwaltungsstrafrechtlich bestraft wurde, reicht das nicht zur Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen aus, sicherzustellen, dass eine angemessene Abschreckung gegen homophobe Angriffe erfolgt. Außerdem wurde nur eine sehr geringe Strafe verhängt. Die Behörden haben den hassmotivierten Angriff damit trivialisiert und einer geringfügigen Ordnungsstörung gleichgestellt, wie einem Streit unter Betrunkenen. Ein solcher Zugang fördert ein Gefühl der Straflosigkeit für hassmotivierte Delikte, was eine ernsthafte Gefahr für die von der EMRK geschützten Rechte darstellt. Die Unterlassung der Bekämpfung solcher Zwischenfälle kann Feindseligkeit gegen LGBTI-Personen normalisieren und perpetuiert ein Klima der Intoleranz und Diskriminierung und ermutigt zu gleichartigen Akten. Da der Staat somit seinen Schutzpflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, wurde Art 14 iVm Art 3 und Art 8 EMRK verletzt.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 10 EMRK

Die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Arzt, der wissenschaftlich unhaltbare Aussagen über die Unwirksamkeit von Impfstoffen machte, verletzt nicht Art 10 EMRK.

EGMR vom 27.8.2024, BswNr. 20.007/22, *Bielau gegen Österreich*

Der Beschwerdeführer ist Arzt für Allgemeinmedizin und betreibt die Website „Ganzheitsmedizin“, auf der er sich als Praktiker der Selbstheilung und Homöopathie sowie als Autor und Experte für Impfungen und Impfschäden bezeichnet. Nach einem auf dieser Website veröffentlichten Artikel über die Unwirksamkeit von Impfstoffen verurteilte der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer den Kläger wegen disziplinarer Verfehlungen. Er stellte fest, dass er sich in dem Artikel über Impfungen einseitig und negativ geäußert hatte, indem er die Existenz pathogener Viren leugnete, behauptete, dass Impfungen niemals vor Krankheiten schützten, dass die Natur keine Krankheiten kenne, und dass keine einzige Krankheit durch Impfungen verschwunden sei. Durch die Erteilung unsachlicher Informationen habe der Beschwerdeführer dem Ansehen des ärztlichen Berufsstandes geschadet. Der Disziplinarrat verhängte gegen den Kläger eine bedingte Geldstrafe in Höhe von EUR 2.000.

Der Beschwerdeführer war vor den nationalen Gerichten erfolglos.

Der EGMR führte aus, die nationalen Gerichte hatten sich bei Verhängung der Disziplinarstrafe auf § 53 ÄrzteG iVm der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit sowie auf die §§ 136,139 ÄrzteG gestützt. Diese Bestimmungen waren hinreichend bestimmt. Die Rsp des VwGH, die vor und nach dem Fall des Beschwerdeführers ergangen ist, bestätigt die einheitliche Auslegung dieser

Bestimmungen in ähnlichen Fällen. Die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen durch die nationalen Gerichte war daher weder willkürlich noch offensichtlich unangemessen. Daraus folgt, dass der Eingriff gesetzlich vorgesehen iSd EMRK war. Das Ziel der Maßnahme der Ärztekammer war der „Schutz der Gesundheit“ sowie „der Schutz der Rechte anderer“, wie in Art 10 Abs 2 EMRK vorgesehen.

Die nationalen Gerichte hatten festgestellt, dass die auf der Website des Beschwerdeführers veröffentlichten Informationen zum Thema Impfung einseitig und negativ waren. Die innerstaatliche Gerichtspraxis verbietet nicht generell eine kritische Haltung gegenüber Impfungen, verlangt aber eine differenzierte Kritik, insb wenn es sich um Äußerungen von Ärzten handle. Im vorliegenden Fall seien die negativen Äußerungen des Beschwerdeführers jedoch kategorisch gewesen. Die auf der Website veröffentlichten Informationen entsprachen laut Gutachten auch nicht dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. Die nationalen Gerichte stellten fest, dass die Äußerungen des Klägers sehr weitreichende Auswirkungen hatten, weil sie für jedermann, insb auch für medizinische Laien, sehr leicht zugänglich waren. Unter Hinweis auf frühere Rsp zu den besonderen Pflichten von Ärzten, der Bedeutung und den positiven Wirkungen von Impfungen sowie auf den allgemeinen, von internationalen Fachgremien nachdrücklich unterstützten Konsens der Vertragsstaaten, dass Impfungen zu den erfolgreichsten und kostengünstigsten Gesundheitsmaßnahmen gehören und dass jeder Staat eine möglichst hohe Durchimpfungsrate seiner Bevölkerung anstreben sollte, bekräftigte der EGMR, dass die Staaten insbesondere aufgrund der Art 2, 8 EMRK verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu treffen.

Praktizierende Ärzte genießen gem Art 10 EMRK das Recht auf freie Meinungsäußerung und haben das Recht, sich an Debatten über Fragen der öffentlichen Gesundheit zu beteiligen und dabei auch kritische Meinungen und Minderheitsmeinungen zu äußern. Die Ausübung dieses Rechts sei jedoch nicht schrankenlos, insb wenn sie mit der Ausübung ihres Berufs verbunden ist. Aufgrund ihres Fachwissens im medizinischen Bereich und der im Interesse der öffentlichen Gesundheit erbrachten beruflichen Leistungen, kommt den Ärzten eine Schlüsselrolle im Rahmen von Debatten über die öffentliche Gesundheit zu. Ihnen können berufliche Verpflichtungen auferlegt werden, die mit ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten gem Art 10 Abs 2 EMRK in Einklang stehen. Im vorliegenden Fall waren die Aussagen des Beschwerdeführers über Impfungen nicht nur kategorisch negativ, sondern auch wissenschaftlich unhaltbar. Zudem hat der Beschwerdeführer die beanstandeten Äußerungen auf seiner Website im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit gemacht und damit eindeutig für seine Dienstleistungen geworben.

Schließlich hat es sich bei der gegen den Beschwerdeführer verhängten Sanktion um eine disziplinarische und nicht um eine strafrechtliche Sanktion in Form einer Geldstrafe von EUR 2.000 gehandelt. Dieser Betrag ist angesichts der möglichen Höhe der Geldstrafe – die bis zu EUR 36.340 betragen kann – sehr niedrig gewesen. Die Geldbuße wurde zudem auf eine Probezeit von einem Jahr ausgesetzt, wobei auch diese Dauer am unteren Ende der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten lag. Die fragliche Disziplinarstrafe ist daher auch nicht unverhältnismäßig.

Die nationalen Gerichte haben die konkurrierenden Interessen der Allgemeinheit und des Klägers an der freien Meinungsäußerung angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Disziplinarstrafe, die gegen den Beschwerdeführer in Form einer bedingten Geldstrafe in relativ geringer Höhe verhängt wurde, weil er auf seiner Website und damit im

Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit wissenschaftlich unhaltbare Behauptungen über die Unwirksamkeit von Impfstoffen aufgestellt hatte, hat den Ermessensspielraum der nationalen Gerichte nicht überschritten, so dass die angefochtene Maßnahme als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig anzusehen ist.

[6:1, abweichende Meinung des Richters *Vehabović*)

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)